

BEISPIEL:

Eine UEL, die für den Zeitraum 16.12.2020 - 12.01.2021 gebührt, wird für die Tage vom 16. - 31.12.2020 am 10.01.2021 und für die Tage vom 01.01.2021 - 12.01.2021 am 10.02.2021 überwiesen.

Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für die „freiwillige“ UEL gem. §9 Abs.2 BUAG als auch für die „automatische“ UEL gem. §9 Abs.3 BUAG.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Die Urlaubersatzleistung unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Die Dauer der entstehenden Sozialversicherungszeit ist von der Anzahl der verrechneten Urlaubstage abhängig.

Die BUAK scheint in diesem Fall als ArbeitgeberIn am Versicherungsdatenauszug auf.

Während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung ruhen Leistungen aus dem österreichischen Sozialsystem (Arbeitslosengeld, Pensionszahlungen,).

Lohnsteuer und sonstige lohnabhängige Abgaben werden von der BUAK abgeführt.

INFORMATION AUF ANI

Quartalsweise wird auf der ANI (ArbeitnehmerInneninformation) über die noch offenen Urlaubstage informiert.

Wird eine UEL bezogen, ist dies ebenfalls auf der ANI ersichtlich.

+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

BUAK

BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

Kundendienst

Tel DW 5000
Fax DW 95 0 99
Mail kundendienst@buak.at

Betriebsbetreuung

Tel DW 2000
Fax DW 93 0 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Fax DW 93 0 99
Mail buak-bvk@buak.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Wien

Montag, Dienstag, Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und Burgenland

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg

Montag bis Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

STANDORTE

Wien

1050 Wien
Kliebergasse 1A
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

5020 Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
Fax DW 92 7 99
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

4020 Linz
Anastasio-Grün-Str.26-28/1/16
Fax DW 92 3 99
Mail lo@buak.at

Steiermark

8020 Graz
Mohsgasse 10
Fax DW 92 4 99
Mail lst@buak.at

Kärnten

9010 Klagenfurt
Bahnhofstraße 24
Fax DW 92 5 99
Mail lk@buak.at

Tirol

6020 Innsbruck
Südtirolerplatz 14-16
Fax DW 92 8 99
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

6900 Bregenz
Kaiserstraße 27
Fax DW 92 9 99
Mail lv@buak.at



URLAUBSERSATZLEISTUNG

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 18.02.2021

IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter:

www.buak.at

Deutsch

www.buak.at



Ziel der Regelung zur Urlaubsersatzleistung (UEL) ist es, den BauarbeiterInnen nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses, eine sofortige Abgeltung des offenen Urlaubsanspruches zu ermöglichen.

Die UEL stellt den Bezug des vorhandenen Urlaubsanspruches unmittelbar nach Beendigung des buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses dar.

Der/die ArbeitnehmerIn erwirbt für die ausbezahlten Urlaubstage neue Beschäftigungszeiten bei der BUAK und somit auch neue Urlaubsansprüche.

Zusätzlich ist er/sie für den Zeitraum der UEL sozialversichert. Die Sozialversicherung beginnt mit dem ersten Tag nach der Beendigung des letzten buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Geht der/die ArbeitnehmerIn während des Bezuges einer Urlaubsersatzleistung erneut ein buag-pflichtiges Arbeitsverhältnis ein, endet die UEL am Tag vor dem Eintritt in den buag-pflichtigen Betrieb.

VORAUSSETZUNGEN

- offener Urlaubsanspruch
- kein aufrechtes buag-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis

FREIWILLIGE UEL

Nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses kann der/die ArbeitnehmerIn eine Urlaubsersatzleistung beantragen. Der Antrag muss jedoch unmittelbar nach Austritt aus dem Baugewerbe bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Der/die ArbeitnehmerIn kann selbst entscheiden, ob eine Teil- oder eine Gesamtabgeltung der Urlaubsansprüche erfolgen soll.

BEISPIEL:

Hat der/die ArbeitnehmerIn 12 Tage aus dem Urlaubsjahr 2019 und 15 Tage aus dem Urlaubsjahr 2020 offen, kann/können 1 bis 27 Tag/e zur Verrechnung gelangen. Der/die ArbeitnehmerIn hat die Wahl, dies selbst festzulegen.

AUTOMATISCHE UEL

Urlaubsansprüche, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden, werden ohne Antragsstellung des/der Arbeitnehmer/s/in von der BUAK als Urlaubsersatzleistung abgegolten.

Der Bezug der Urlaubsersatzleistung beginnt unmittelbar nach der Beendigung des buag-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

BEISPIEL:

Hat der/die ArbeitnehmerIn bei einem Austritt am 30.12.2020 noch 12 Tage aus dem Jahr 2018 und 25 Tage aus dem Jahr 2019 und 15 Tage aus dem Jahr 2020 übrig, so würden unmittelbar nach dem Austritt automatisch 12 Tage (da diese innerhalb von sechs Monaten, nämlich am 31.05.2021, verfallen würden) als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden.

Die restlichen 40 Tage müssen, sofern eine Auszahlung gewünscht wird, mittels Antrag bei der BUAK gestellt werden.

NÄCHSTES ARBEITSVERHÄLTNIS

Macht der/die ArbeitnehmerIn die Urlaubsersatzleistung nicht geltend, so bleibt der Urlaubsanspruch weiterhin aufrecht.

Wird erneut ein Arbeitsverhältnis nach dem BUAG eingegangen, nimmt der/die ArbeitnehmerIn den offenen Urlaubsanspruch zum/r nächsten ArbeitgeberIn mit.

Der/Die ArbeitnehmerIn kann wie gewohnt seinen/ihren Urlaub mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbaren und verbrauchen.

ANTRAGSSTELLUNG

Antragsformulare zur Urlaubsersatzleistung sowie für Urlaubsabfindung sind auf unserer Homepage unter www.buak.at, telefonisch oder persönlich erhältlich.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. des Kalendermonats monatlich im Nachhinein durch die BUAK in Teilzahlungen, da die Voraussetzungen des Anspruches auf Urlaubsersatzleistung laufend geprüft werden.

Für die Verrechnung werden zuerst die ältesten Urlaubsansprüche herangezogen.